

führungsbestimmung vom 27. November 1951 auf den 31. August 1952 festgesetzt.

(2) Für die Durchführung der Differenzierung der Jugendwerkhöfe bis zum gleichen Termin ergehen noch besondere Bestimmungen.

(3) Vom 1. September 1952 an dürfen nachträgliche Veränderungen in der Differenzierung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgenommen werden.

(4) Veränderungen in der Zweckbestimmung bis 31. August 1952 sind dem Ministerium für Volksbildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik umgehend unter gleichzeitiger Einreichung neuer Karteikarten mitzuteilen.

§ 2

Normalkinderheime

(1) In Kreisen, in denen mehrere kreiseigene Kinderheime vorhanden sind, kann innerhalb der Zweckbestimmung eine Differenzierung nach Schulklassen, und zwar vom 1. bis 4. Schuljahr und vom 5. bis 8. Schuljahr durchgeführt werden.

(2) In Kreisen, welche nur über ein kreiseigenes Kinderheim verfügen, kann mit einem in der Nähe befindlichen kreiseigenen Kinderheim des Nachbarkreises auf Grund beiderseitiger Vereinbarungen die Differenzierung innerhalb der Zweckbestimmung vom 1. bis 4. Schuljahr und vom 5. bis 8. Schuljahr vorgenommen werden. Diese Differenzierungen bedürfen der Genehmigung der Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen.

(3) Bei der Differenzierung der Kinderheime innerhalb der Zweckbestimmung ist zu beachten, daß die Heime, die der Schule am nächsten gelegen sind, für die Schulklassen vom 1. bis 4. Schuljahr Verwendung finden. §

§ 3

Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten

(1) In den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik sind je nach Bedarf Heime für bildungsfähige schwachsinnige Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten einzurichten.

(2) Die sich zur Zeit in den verschiedenen Heimen befindlichen bildungsfähigen schwachsinnigen Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten

sind bis zum 15. Juni 1952 in die für diese Zweckbestimmung differenzierten Heime einzuweisen.

(3) Heime mit der Zweckbestimmung des Abs. 1 sind nur dort einzurichten, wo

- a) die Möglichkeit besteht, daß eine Heimschule eingerichtet werden kann oder
- b) am Ort eine Hilfsschule oder in der Grundschule ein Hilfsschulteil vorhanden ist.

(4) Heime dieser Art sind nach der Einweisung der Kinder spätestens bis zum 31. Juli 1952 zuständigkeitshalber an die Referate Sonderschulen bei den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zu übergeben.

(5) Nach erfolgter Übergabe der Heime dürfen Einweisungen bildungsfähiger schwachsinniger Kinder ohne erhebliche Erziehungsschwierigkeiten nur noch in diese Heime vorgenommen werden.

§ 4

Heime für überalterte grundschulpflichtige Kinder

Für überalterte grundschulpflichtige Kinder in Spezialheimen, die durch die Organe für Jugendhilfe/Heimerziehung eingewiesen wurden, sind entsprechend dem Bedarf im Landesmaßstab besondere Heime einzurichten. Als überaltert gelten nur solche Kinder, welche ihrem Alter nach mindestens 3 Jahre in der schulischen Entwicklung zurückgeblieben sind.

§ 5

Nach durchgeführter Änderung der Zweckbestimmung der Heime in die Zweckbestimmung der vorstehenden Bestimmungen sind diese Heime zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bestätigungsverfahrens gemäß der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 17. Dezember 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1180) mit Antragsvordruck und entsprechenden Karteikarten zur Bestätigung nachzumelden. Den Karteikarten ist ein Schreiben beizufügen, aus dem ersichtlich ist, welche Heime in ihrer Zweckbestimmung verändert wurden.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1952

Ministerium für Volksbildung
I. V.: Prof. E. Zaisser
Staatssekretär